

**Auszug aus dem Hygieneplan
für die Städtische Musikschule Waldkirch
vom 21.09.2020
anlässlich der Corona-Pandemie**

(Hygieneplan Corona-Pandemie, Ausfertigung Schüler)

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Risikogruppen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Abfallentsorgung
12. Verantwortlichkeit und Unterweisung
13. Sonstiges

Anlagen

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Städtischen Musikschule Waldkirch gemeinsam mit dem Träger der Musikschule, am 21.09.2020 veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Durchführung von Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen vom 14.09.2020, sowie die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen vom 03.09.2020.

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Alle Beschäftigten der Musikschule, der/die Musikschulträger, alle Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Begleitpersonen sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese

Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule zu befolgen. Sie sind darüber hinaus gehalten, die aktuellen Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Städtischen Musikschule Waldkirch gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung oder den Verwaltungsstab der Stadt Waldkirch oder bis zu seiner Erneuerung/ Erweiterung durch neue Landesverordnungen

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist besondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- | Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- | Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- | Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- | Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- | **Gründliche Händehygiene beim Betreten der Musikschule** (sowie z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden mit anschließendem vollständigen Händetrockenen.
- | Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- | Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Handläufe oder Fahrstuhlknöpfe

möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

| **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen(!) beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

| **Mund-Nasen-Schutz:** Für die Verkehrswege (Eingangsbereich, Treppenhaus, Flure) im Gisela-Sick-Bildungshaus ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben. Im Unterricht ist das Tragen eines solchen bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Unterrichtsraum eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

| Das Kaugummikauen ist in der Musikschule untersagt, Kaugummis müssen vor Betreten des Hauses entsorgt werden.

4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

| Das Gebäude der Musikschule darf nur von Mitarbeitenden, Musikschülerinnen und Musikschülern sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.

| Nur im Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).

| In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und im Gebäude auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.

| Mitarbeitende, Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen betreten und verlassen das Gebäude durch unterschiedliche Zu- und Ausgänge. Das Betreten der Musikschule ist für Schülerinnen und Schüler nur pünktlich zu den mit den Lehrkräften vereinbarten Zeiten möglich. Dabei kann als Eingang nur der Zugang „Verwaltung“ vom Treppenhaus genutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler werden dort von den Lehrkräften abgeholt und betreten ausschließlich mit diesen gemeinsam die Musikschule. Der Ausgang erfolgt durch die Tür „EMP/ Orchester.“

| In allen Korridoren und Fluren sind Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden für die Laufwege vorhanden, die so angeordnet sind, dass auch in engen Fluren kein Kontakt zustande kommt.

| Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Räume nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann dort aufgehalten hat.

Die vorhandenen Fahrstühle dürfen jeweils nur von einer Person pro Fahrt genutzt werden. Ausgenommen sind Personen, die (1) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern und Kinder und Enkelkinder oder (2) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. In diesem Fall können maximal 2 Personen pro Fahrt den Fahrstuhl benutzen.

Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
- nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.

Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

Die Lüftungsanlage der Musikschule sorgt für einen ständigen Luftaustausch in allen Räumen. Da die Gänge nur durch die Räume belüftet werden, ist es sinnvoll, zwischen den Unterrichtseinheiten die Türen offen zu lassen und wenn möglich eine 5-minütige Pause einzuplanen.

Das regelmäßige Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie das Desinfizieren von Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde werden möglichst häufig durch die Lehrkraft vorgenommen (Desinfektions- oder Reinigungsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

Musikschulunterricht ist zulässig als:

1. Unterricht zur Berufs- und Studienvorbereitung (Musiktheorie),
2. Unterricht in Gruppen von maximal zwanzig Personen, sofern die Raumgröße das Einhalten der Abstandsregeln erlaubt.

Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m zwischen allen Teilnehmer*innen im Instrumental- Unterricht wird immer gewährleistet. Schülern des Tarifes MLE sind von dieser Regelung ausgenommen.

Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 2 Metern zwischen allen Teilnehmer*innen im Unterricht wird immer gewährleistet.
2. Keiner der Teilnehmer*innen darf im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
3. Es darf kein Durchblasen oder Durchpusten (zur Reinigung) der Blasinstrumente erfolgen.
4. Alle Unterrichtsräume, in denen Blasinstrumente oder Gesang unterrichtet werden, sind mit gesonderten und verschließbaren Plastikemern (Spuckeimer) auszustatten, in denen Kondenswasser, Speichel etc. der Schülerinnen und Schüler gesammelt wird, das/der im Unterricht anfällt. Die Eimer sind mit flüssigkeitsdichten Plastiktüten in angemessener Größe ausgekleidet und diese Plastiktüten mit Material (Holzspäne, Sand Katzenstreu) versehen, dass das Kondenswasser etc. angemessen aufnehmen / aufsaugen kann. Die Plastiktüten sind täglich fachgerecht zu entsorgen.
5. Zwischen den Teilnehmer*innen wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

In dem Unterrichtsraum dürfen zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler/in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen und abhängig von der jeweils geltenden Landesregelung zur Zahl der Personen, die sich zulässig gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten können, dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitpersonen zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung). Alle Abstandsregeln müssen dabei eingehalten werden können.

Die / der neue Schüler/in darf den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat.

Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, auch Stifte und Notenständer, Mediengeräte und Arbeitsflächen die während des Unterrichts durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden müssen, werden nach jeder Benutzung von der Lehrkraft desinfiziert/gereinigt.

Die Lehrkräfte können auf Anfrage Einmalhandschuhe erhalten. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

Überäume

Die Überäume dürfen von ML Schüler*innen in Absprache mit ihrer Instrumentallehrkraft und von MLB Schüler*innen im Rahmen ihres Unterrichts benutzt

werden. Zeitpunkt und Dauer der Nutzung wird mit der Instrumentallehrkraft abgesprochen. Die Schüler*innen tragen den Zeitraum ihres Übens in eine Liste ein und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alles, was sie im Überaum benutzt haben, vorschriftsmäßig gereinigt haben (Notenständer, Sitzgelegenheit, Türklinken, evtl. Klaviertasten). Bei MLB Schüler*innen trägt die Lehrkraft die Verantwortung. Die ML Schüler*innen werden von ihrer Instrumentallehrkraft in die fachgerechte Reinigung eingewiesen. Bitte beim Verlassen der Überäume die Türen offenstehen lassen. So wird eine bessere Lüftung des Flurs gewährleistet.

Silentbereich

Die Instrumente im Silentbereich dürfen nur von Schüler*innen benutzt werden, die dazu berechtigt und von ihren Lehrern in die Handhabung entsprechend den Hygienevorschriften eingewiesen worden sind. Der Zeitpunkt der Nutzung wird mit der Instrumentallehrkraft abgesprochen. Die Schüler*innen tragen den Zeitraum ihres Übens in eine Liste ein und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alles was sie benutzt haben vorschriftsmäßig gereinigt haben. Dazu gehören die Instrumente, ggf. Notenständer, Jamhub sowie die Sitzgelegenheit. Kopfhörer und Stifte müssen selbst mitgebracht werden.

7. RISIKOGRUPPEN

Bei Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören, wird durch den Schulträger/ Betriebsarzt geprüft, ob sie die Tätigkeit im Präsenzunterricht wieder aufnehmen können/ dürfen. Sie sind angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen.

Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte werden besonders geschützt (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).

Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)Krebserkrankungen
- geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Ferner

- Schwangere
- Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
- Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
- Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung
- Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen

- Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören

Für einzelnen Risikogruppen unter den Mitarbeitenden oder den Schülerinnen und Schülern gelten unterschiedliche Regelungen, die sich an dem jeweiligen Risikograd und an der Einbindung in den Musikschul- und Unterrichtsbetrieb orientieren und den notwendigen Schutz als auch die größtmögliche Einbindung und Partizipation von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler und ihr jeweiliges familiäres und soziales Umfeld ermöglichen.

8. VERWALTUNG

Der Verwaltungsbereich der Musikschule hinter der Theke darf nur von Mitarbeiteri/nnen betreten werden.

Der Zutritt zur Musikschulverwaltung erfolgt nur in Fällen, in denen persönliche Präsenz notwendig ist. In diesem Fall warten die Besucher/innen während der Bearbeitung ihres Anliegens in dem hierfür ausgewiesenen Bereich.

Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erhalten auf Anfrage gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

9. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

In den einzelnen Sanitärräumen dürfen sich maximal 4 Personen gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

10. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- | Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- | Die Unterweisung der Musikschülerinnen und Musikschüler hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes zu erfolgen.
- | Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab (per Infoschreiben, E-Mailanhang o. ä.) mitgeteilt.

11. SONSTIGES

- | Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- | Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt.
- | Alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Musikschule sind untersagt.
- | Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Schülerinnen und Schüler zu erheben und zu speichern, sofern diese Daten nicht bereits vorliegen:
Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers,
Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
Telefonnummer oder Adresse der Schülerin oder des Schülers. Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Gezeichnet



Stefan Goeritz, Schulleiter

Anlagen

1. Ablaufplan / Protokoll zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung daraus abzuleitender Maßnahmen
2. Beispiel: Katalog unterschiedlicher Regelungsvorschläge des VdM für unterschiedliche Risikogruppen unter Lehrkräfte, sonstige Mitarbeitenden und Schülerinnen / Schüler

Ablaufplan / Protokoll zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung daraus abzuleitender Maßnahmen

Anlage 2

Beispiel: Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter Lehrkräfte, sonstige Mitarbeitenden und Schülerinnen / Schüler

Personenkreis	Was
<p>Risikogruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck) • Chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD) • Chronische Lebererkrankungen • Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) • Krebserkrankungen • Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison) • Schwangere 	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit es sich um angestellte Musikschullehrkräfte handelt, ist ihnen per Dienstanweisung untersagt, Präsenzunterricht zu erteilen. Sie sind angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt • Soweit es sich um sonstige Mitarbeitende der Verwaltung handelt, sind von der Präsenzpflcht in der Musikschule entbunden und üben ihre Tätigkeit im Homeoffice aus. • Schülerinnen und Schüler, die einer dieser Risikogruppen angehören, wird im Haus nur Unterricht mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach vorherigem Beratungsgespräch erteilt.
<p>Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben</p>	<p>Sind von der Pflicht zur Erteilung von Präsenzunterricht befreit, sofern sie sich nicht freiwillig dazu entscheiden. Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenzunterricht und Fernlernangeboten erfolgen. Verzichten sie auf die Erteilung von Präsenzunterricht, sind sie angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt</p>
<p>Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben</p>	<p>Können entscheiden, ob sie ihrer Unterrichtsverpflichtungen in Form von Präsenzunterricht oder Fernlernunterricht nachkommen.</p>
<p>Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung</p>	<p>Können als Lehrkräfte deshalb im Präsenzunterricht eingesetzt werden.</p>

Personenkreis	Was
Wenn im Haushalt mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder), die einer Risikogruppe angehören	Entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Präsenzunterricht.
Meldepflicht	Aufgrund der Coronas-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.